

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1905)
Heft: 51

Artikel: Antrag einer Ausweiskarte für die Mitglieder des Vereins schweizerischen Maler, Bildhauer und Architekten
Autor: Trachsler, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-623642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihrem grossen und durchschlagenden Erfolge hat Koller die verdiente Würdigung auch in den weitesten Kreisen gebracht und die Ernennung zum Ehrendoktor seitens der Universität Zürich hat ihn sichtlich ergriffen und hocherfreut. Koller hat gewiss mit voller Befriedigung und ohne Verbitterung auf sein Lebenswerk zurückblicken können.

Die schwerste Prüfung seines Lebens war wohl die in den siebziger Jahren gerade zur Zeit seiner höchsten Erfolge hereingebrochene Augenerkrankung; auch in diesem Falle nötigt uns Koller die grösste Hochachtung und Bewunderung ab. Wer weiss welch furchtbare, scheinbar unüberwindliche Hindernisse Koller bei seiner Arbeit zu bekämpfen hatte; wer weiss, dass ihn sein Auge oft um 1—2 Centimeter getäuscht hatte, so dass sein Pinsel an einer ganz anderen als der gewollten Stelle einsetzte, und dass er mit Zuhilfenahme von verschiedenen Brillen und Operngläsern oft erst nach mehrmaligem erneutem Ansetzen die richtige Stelle getroffen; wer weiss, dass sein Augenlicht so geschwächt war, dass er nicht mehr als ein normales Auge im Dämmerlicht sah und z. B. ein tiefes Grün von einem tiefen Rot oder Blau kaum zu unterscheiden vermochte, der kann die höchste Bewunderung und Anerkennung beim Anblick eines Werkes wie die « Gotthardpost », « Am Dorfbach » oder der « Heuernte » nicht versagen, Werke, die auch jedem anderen Künstler, der nicht mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, zur Ehre gereichen würden.

Vielleicht war Koller im Kampfe mit seinem Augenleiden nur zu gewissenhaft bestrebt, allen Hindernissen zum Trotz den Bildern doch die letzte Ausarbeitung angedeihen zu lassen, wodurch allerdings namentlich seinen Werken der letzten Jahre oft eine gewisse Härte und Ueberarbeitung mit Details anhaften mochte, was bei seinen nicht ganz vollendeten Bildern und ersten flotten Entwürfen nie der Fall war.

Wenn Koller auch sein Vorzüglichstes als Tiermaler geleistet hat, so darf schliesslich doch nicht unerwähnt bleiben, dass er auch als Landschafter und Porträtiast ganz Hervorragendes geschaffen hat. Stets war Koller bestrebt, sich über die neueren Kunstströmungen auf dem laufenden zu halten, und besuchte trotz des hohen Alters bis in die letzten Jahre regelmässig die grossen Ausstellungen von München, Paris etc. Noch in allerletzter Zeit hat er sich in die Technik der Raffaelistische eingearbeitet. Seit einigen Jahren machte sich das hohe Alter immer fühlbarer; aber von der Staffelei, von der Kunst konnte er nicht lassen; selbst die Sitzungen der Ausstellungskommission, deren vieljähriges Mitglied er war, pflegte er bis vor einem Jahre trotz seinen zunehmenden körperlichen Gebrechen regelmässig noch zu besuchen.

Eine letzte schwere Prüfung blieb ihm leider nicht erspart: seine stets so treu besorgte, allezeit liebenswürdige Gattin erkrankte ebenfalls infolge eines Schlaganfalls, so dass der Besucher beim Anblick der lieben alten

Eheleute oft an Böcklins ergreifendes Bild der « Gartenlaube » mit den beiden müden traurlichen Alten erinnert wurde. Glücklicherweise erholte sich seine Gemahlin verhältnismässig wieder recht ordentlich, so dass der kranke Künstler wenigstens die gewohnte treue Pflege nicht erlangte; leider trat seit Mitte November ein sichtlicher Verfall der Kräfte ein und am 5. Januar 1905 wurde er von seinem Leiden durch den Tod erlöst, als letzter des grossen Zürcher Dreigestirns: Gottfried Keller, Arnold Böcklin und Rudolf Koller.

Zürich, 27. Februar 1905.

B. S.

ANTRAG EINER AUSWEISKARTE für die Mitglieder des Vereins schweizerischen Maler, Bildhauer und Architekten

Die Karte, deren Anfertigung wir befürworten und die allen Mitgliedern des Vereins übergeben würde, sollte aus festem Karton im Formate einer gewöhnlichen Photographie oder Visitenkarte (10 cm auf 6,5 cm) hergestellt werden; sie würde ungefähr wie die Ausstellerkarte an der nationalen Ausstellung vom Jahre 1896 oder der Weltausstellung von 1900 aussehen; sie könnte, wegen der Solidität, wie die Jahresabonnements Karten der Eisenbahnen gemacht sein.

Auf der einen Seite der Karte wäre die Photographie und die Namensunterschrift des Inhabers und auf der andern befänden sich Eintragungen, wie z. B.:

VEREIN SCHWEIZER. MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN
Mitgliedkarte.

- a) Herr (Name und Vorname des Künstlers).
- b) Name der Sektion.
- c) Aufzählung der verschiedenen Vorteile, zu welchen die Karte berechtigt.
- d) (Nº der Karte).
- e) Unterschrift des Centralpräsidenten, sowie des Sektionspräsidenten, der zur Zeit der Ausstellung der Karte in Funktion wäre.

Wenn das Centralkomitee die nötigen Schritte tun will und sich mit den verschiedenen Behörden ins Einvernehmen setzt, könnte diese Ausweiskarte den Mitgliedern folgende Vorteile gewähren:

1. Freien Eintritt in alle National- und Cantonalausstellungen oder Privatausstellungen der Vereinsmitglieder gegen Vorweisung der Mitgliedskarte.

2. Freien Eintritt in alle Kunstmuseen der Schweiz auch an den Tagen, an welchen dieselben sonst nur gegen Be-

zahlung geöffnet sind. Es wäre vielleicht sogar möglich, solche Bewilligungen von ausländischen Museen zu erhalten.

3. Ermässigte Taxen für Hin- und Rückfahrt auf einer bestimmten Strecke einmal jährlich zum Besuche der Generalversammlung oder ausnahmsweise auch zum Besuche der eidg. Kunstausstellung. Gewiss würde das eidg. Eisenbahndepartement einem solchen Ansuchen des Centralkomitees entsprechen.

Durch Vermittelung des Vorstehers des eidg. Eisenbahndepartementes und der schweizer. Minister in Paris und München wäre es vielleicht sogar möglich, auf französischen und deutschen Linien ähnliche Vorteile für die Sektionen München und Paris zu erhalten.

Solche Fahrbegünstigungen, die gewiss gerne bewilligt würden, hätten zur Folge, dass die Generalversammlungen, namentlich von auswärtigen Sektionen und solchen, die weit vom Versammlungsorte entfernt sind, besser besucht würden.

Für die Eisenbahnen würde dies gewiss keinen Einnahmenausfall zur Folge haben, da die Tarifherabsetzung durch eine grössere Beteiligung an den Festen hinreichend gedeckt würde.

A. TRACHSEL.

EIN GESETZESENTWURF

In der *Chronique des Arts* vom Februar 1905 finden wir einen Gesetzesentwurf zum Schutze des Schönen. Wir geben denselben in extenso, in der Voraussetzung, unsren Kollegen damit einen Dienst zu erweisen. Dieses Gesetz ist in völliger Uebereinstimmung mit dem, was bei uns schon in dieser Hinsicht getan worden ist und unterstützt in jeder Beziehung das Vorgehen aller der Braven, die mit Entschiedenheit für Beibehaltung schöner Plätze kämpfen. Frankreich hat sich nie gescheut, bahnbrechend voraus zu gehen; möge es auch diesmal namentlich da zum guten Beispiele werden, wo bereits Verwüstung und Abschlachten zur Mode geworden.

Der Wortlaut des Gesetzes ist folgender :

« In der Sitzung vom 2. Februar hat die Deputiertenkammer einen von den Herren Dubuisson und Beauquier eingereichten Gesetzesentwurf angenommen. Derselbe bezeichnet, schöne Gegenden, malerische, geschichtlich berühmte Naturschönheiten zu erhalten und zu schützen.

Art. 1. — In jedem Departement wird eine Kommission bezeichnet, die sich die Aufgabe stellt, Naturschönheiten zu schützen.

Diese Kommission besteht aus : dem Präfekten als Präsidenten, dem Chefingenieur des Departementes, dem ersten

Aufseher der Gewässer und Forsten, 2 Generalräten, 5 Mitgliedern, welche vom Generalrat unter den ersten Vertretern der Kunst, Wissenschaft und Literatur gewählt werden.

Art. 2. — Diese Kommission stellt ein Verzeichnis von Grundbesitten auf, die vom künstlerischen Standpunkte aus von allgemeinem Interesse sind.

Art. 3. — Die Eigentümer von Immobilien, die von der Kommission als besonders interessant bezeichnet worden sind, werden eingeladen, das Versprechen zu geben, ihre Besitzungen und deren Aussehen nicht zu ändern oder zu zerstören.

Wenn der Eigentümer diese Verpflichtung eingeht, so wird die Besitzung durch Verfügung des Ministers für Erziehungswesen und der Kunst klassiert.

Wird hingegen die Verpflichtung zurückgewiesen, so muss die Kommission dem Departement und den Gemeinden, in denen dieser Grundbesitz liegt, hievon Anzeige machen.

Art. 4. — Im Namen des Departementes kann der Präfekt und im Namen der Gemeinde der Gemeindeammann, gestützt auf die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1841, die Expropriation der betreffenden Grundbesitze vornehmen lassen.

Alle Auslagen für das Expropriationsverfahren, sowie für allfällige Entschädigungen sind zu Lasten des Departementes oder der interessierten Gemeinden.

Art. 5. — Nach genauer Festsetzung der Servitudes wird jede Änderung an den betreffenden Besitzungen mit einer Busse von Fr. 100-3000 bestraft.

Das gerichtliche Verfahren wird durch Einreichung einer Klage von Seite der Kommission eingeleitet. »

AUSTELLUNG DER AQUARELLISTEN

Die Ausstellung des Vereins schweizer. Aquarellisten hat dieses Jahr in Basel stattgefunden; es war dies die XVI^e Ausstellung dieses Vereins. Die Lokale der Kunsthalle sind für solche Zwecke sehr geeignet; gutes Licht in Fülle und liebenswürdige Verwaltung.

Von 21 Mitgliedern haben 18 der an sie ergangenen Einladung zur Ausstellung Folge geleistet; es waren dies die Herren Gust. de Beaumont, Christian Baumgartner, Ernest Bieler, Paul Bouvier, Ernest Burnat, Leo Châtelain, Jules Cronier, Francis Furet, Jules Girardet, Theophil Preiswerk, Edouard Ravel, Julien Renevier, Luigi Rossi, Laurent Sabon, Horace de Saussure, Adolf Thomann.

Wenn diese Ausstellung vielleicht nicht zu den merkwürdigsten gehörte, welche dieser Verein schon veran-